

## Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss  
 Am: 06.05.2021

### Betreff:

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH: Beteiligung an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG

### Anlage(n):

Mitzeichnung  
 Anlage: Gesellschaftsvertrag der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co.KG

### Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin als Vertreterin der Stadt Kornwestheim in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH wird beauftragt, der Beteiligung der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co.KG als Kommanditist mit 1% zuzustimmen.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	nichtöffentlich	06.05.2021	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	20.05.2021	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

## Sachdarstellung und Begründung:

### 1. Die Versorger-Allianz 450 GmbH & Co.KG

Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) beabsichtigen sich mit 1% an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co.KG zu beteiligen.

Die Versorger-Allianz 450 GmbH & Co.KG ist zu 25% an der 450connect GmbH beteiligt. An die 450connect GmbH wurde im März 2021 von der Bundesnetzagentur der Zuschlag für die 450 MHz-Funk-Frequenzen erteilt.

Mit den 450 MHz -Frequenzen kann aufgrund der guten Ausbreitungseigenschaften kosteneffizient ein funktionsfähiges, ausfallsicheres Funknetz aufgebaut werden. Für Versorgungsunternehmen gewährleisten diese Frequenzen eine krisenfeste Verfügbarkeit zur Kommunikation und zur Steuerung der kritischen Infrastruktur, was der Sicherung der Daseinsvorsorge dient. Für die Digitalisierung der Energiewende haben diese Frequenzen ebenfalls eine wichtige Bedeutung. Es ergeben sich Nutzungen für die Datenübertragung, die Fernsteuerung, Smartgrid, Elektrospeicher, E-Mobilität, Smartcity usw. Aus diesen Gründen hat sich die Energiewirtschaft auf die Realisierung eines „Branchenmodells 450 MHz“ geeinigt. Der Frequenzinhaber, die 450connect GmbH wird damit zukünftig durch Unternehmen der Energiewirtschaft beherrscht. Das Branchenmodell trägt maßgeblich dazu bei, die Abhängigkeiten von kommerziellen Mobilfunk-Providern zu vermeiden.

Die Beteiligungsstruktur ist wie folgt vorgesehen:



Die Versorger-Allianz 450 Beteiligungs-GmbH & Co. KG erwirbt aufschiebend bedingt auf eine nutzungsgerechte Zuteilung der Frequenzen Anteile von Alliander. Die aufschiebende Bedingung bedeutet, dass soweit entweder keine Frequenzzuteilung auf die 450connect erfolgt, der Frequenznutzungsrahmen nicht die vorgesehene Frequenznutzung ermöglicht oder der Netzaufbau durch wirtschaftlich nicht vertretbare Auflagen belastet wird, dies folgende Konsequenzen hat:

- Der Kauf der Anteile der 450connect wird nicht vollzogen.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Finanzierung des 450 MHz-Netzes für die Versorger-Allianz 450.
- Die Gesellschafter entscheiden über die Versorger-Allianz 450: Liquidierung, Umwandlung in Einkaufsgemeinschaft, ...

An der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs-GmbH & Co.KG sind bereits zahlreiche Energie- und Wasserver- und Entsorgungsunternehmen aus ganz Deutschland beteiligt. Aus Baden-Württemberg z.B. die Netze BW GmbH, MVV Netze GmbH (Mannheim), Stuttgart Netze GmbH, Stadtwerke Tübingen und Weinheim.

## **2. Beteiligung der SWLB an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co.KG**

Für die SWLB bedeutet die Beteiligung an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co.KG mit 1% als Kommanditist:

- Chance auf eine attraktive Rendite von voraussichtlich 13 - 15% vor Steuern; abgesichert durch das Monopol auf eine wichtige Basistechnologie für kritische Infrastrukturen
- Im Schwarm der Energieversorger Einfluss auf Produkte, Preise und auf Auf- und Ausbau des 450 MHz LTE-Netzes
- Keine Abnahmeverpflichtung für Telekommunikationsleistungen
- Die SWLB übernimmt keine Verpflichtung zur Errichtung oder Bereitstellung von Funkstandorten (ggf. aber die Versorger-Allianz)
- Chance auf Zusatzgeschäft durch vorgesehene „Verpflichtung“ der 450connect, technisch passende und zu Marktpreisen angebotene Vorleistungen (v.a. Funkstandorte) zu mieten.

## **3. Kommunalrechtliche Aspekte**

Die Stadt darf nach § 105a der Gemeindeordnung der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50% beteiligt ist, nur zustimmen, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Anteile mehrerer Städte sind zusammenzurechnen.

Mit der Beteiligung am bundesweiten Aufbau eines krisensicheren Mobilfunknetzes sowie dem Angebot von Kommunikationslösungen für die Ver- und Entsorgerinfrastruktur sowie für weitere kritische Infrastrukturen im Rahmen der Daseinsvorsorge erfüllt die Gesellschaft einen öffentlichen Zweck im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Dieser Zweck ist im Gesellschaftsvertrag sichergestellt.

Der Beschluss steht noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 GemO.